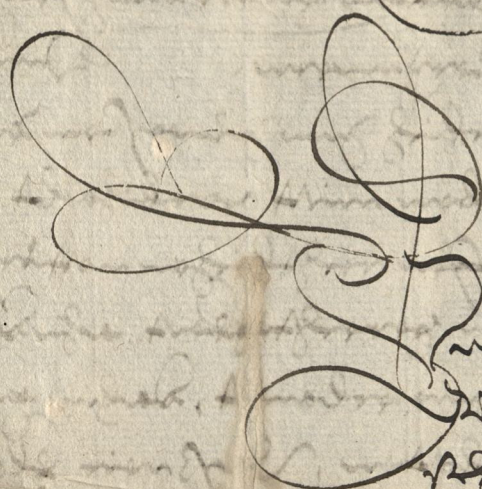


Erwidern der Duder von Bote zu den zu
Dunder von, Norweg, der Herten und
Botten Lintz, Berged zu Sollenweig,
Golyein, Hornum und der Vitarysten,
Brotz zu Oldemburg und Velumborg.



Unsere gnedigste gnitz und gnedigste
willen zu dem. Dreyer liebe besunder.
Wir haben mere anderweit vorbitlich
schreiben für unser Mitbürger, der Ding
den besondern Broyffenen Zeitnall
ausleihen oder abgenommenen Schiff betref-
fend, dasz wir ihnen zu verlanfung des
gleichen demselben gebühlichem Krafen vor-
gelassen lassen wollen, für unsern tag
guedigst zu pfanden, dasz wir neben die-
seselben Copien des Broyffenen ihnen
den contrahenten zu zeigen, und dasz be-
seldigabere zum Gittelant darneben
auszugeben schrifftlichem Edictis zus-
diesse horen lassen. **Wollen sich**
darmit zu gnedigster antwort zuverie-
der amordalten sein lassen. Dasz
wir auch dasz gemessen, wasz sie darüber
ding mere aduans abgefertigte Be-
standten, und voriges mer schreiben
dieser sachen haben fast zu erlangen und

Friedrich II v. Dänemark an Bgm. n. Rat zu Bremen
Antwort auf Dsten Inverceronala von 24. Febr. 1568 für
Dert Komeling, Item bei freiem vrygen Erklärung bleibet
n. Du Supplicanten auf jesh auf den Rauffweg verweisen.

1568. Jun. 30.

bei uns, andererseits, gestützt, die uns
und darauf mit gewichtigster Antwort vor,
wogegen lassen, wodurch weitere unsere
gewichtigste wissen zu erkennen. Und
als wir uns, besonders zum Zweck der
sich zu überlassen, schreiben mit vorbehalt
des, beklagten Bräutigam verbleiben nicht,
wie auch der unsere gerechtfertigt, aber dem
jüngeren uns bei uns erlaubt, dahin zu
dies, erlaubt und erlaubt, dass wir die
sich dem von Bräutigam auf die anhalten,
zum dem uns sie rechtlich wieder die
zu hindern, andererseits, besonders aber
die zu gestatten und auch lassen zu lassen
gewichtigst geneigt, und wir uns nach
Vollständigkeit der Sache, und deshalb von
uns überflüssig bewiesen, ohne Verletzung
des, gestatten oder der unsere nicht,
wie die andererseits zu erkennen, darüber
es nicht wohl weiter einzulassen. So
lassen wir es bei angelegtem unsere
Schreiben und erlaubt, wodurch gewichtigst
bleiben und handeln. **Wollen**
und dem zu Folge, von jemandem der
von demselben bei uns anzuhalten
sich, und die Sache unabhängig machen
nicht, aber nicht zu erkennen, und

1
Pflanzung, Landesvertheilung kein man
zoll sein lassen, Jedem für den
nach seiner Vermögen vorzuziehen, Obill
gedachter bedachter Brauch auf der Ein-
Wand: zu Edelland, Tempore frucht
liegen, lieben Öfenen und Brüdern, und
Abider ander Potentaten und Fürstener
Stunde subsige anhalten, und denselben
nicht zu großer Zuspund und Hindernis
und soll ein Zeitlang zum güterlicher
Custodiren alleir mochte erhalten werden.

Abelde wir sind zu gütlicher wider
antwort nicht wollen vorhalten.

Und sind wir mit gütlicher Güter
wollen wohl genossens.

Wissensamem Edelfoß Brudersobere
den 30. 2. Junij. Hans

Fulderer
L. Junij.



Response

Legis Sanie

ad

Imperialen Hofrat
besonders Bürgermeister und
Rath der Stadt Prag.

Handwritten signature or flourish in black ink, consisting of several large, overlapping loops.

erzogen sind
Herrn untern
einzeln befrucht
Erzherzog von
Bohmen

abgeschritten
1768

30 Junij
1768